



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 17. 9. 1965

IV. Wahlperiode

Nr. 1085

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes II-29-1
für die Grundstücke Kluckstraße 3
Ecke Schöneberger Ufer
und Blumes Hof (Jugendgästehaus)
und Schöneberger Ufer 75 Ecke Blumes Hof 17
im Bezirk Tiergarten**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**V e r o r d n u n g
über die Festsetzung des Bebauungsplanes II-29-1
für die Grundstücke Kluckstraße 3 Ecke Schöneberger Ufer
und Blumes Hof (Jugendgästehaus)
und Schöneberger Ufer 75 Ecke Blumes Hof 17
im Bezirk Tiergarten.**

Vom 6. Juli 1965.

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan II-29-1 vom 22. Oktober 1964 für die Grundstücke Kluckstraße 3 Ecke Schöneberger Ufer und Blumes Hof (Jugendgästehaus) und Schöneberger Ufer 75 Ecke Blumes Hof 17 im Bezirk Tiergarten, der den durch Verordnung vom 1. März 1961 (GVBl. S. 329) festgesetzten Bebauungsplan II-29 für das Gelände am Blumes Hof und zwischen Lützowstraße, Kluckstraße und Schöneberger Ufer im Bezirk Tiergarten teilweise ändert, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, Abteilung V, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Tiergarten, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Stadtplanungsamt und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Das in den Jahren 1961/62 errichtete Jugendgästehaus Berlin, das der Unterbringung von Jugendgruppen und Schulabgangsklassen aus der Bundesrepublik dient, kann zur Zeit 350 Jugendliche aufnehmen. Diese Anzahl reicht in Anbetracht der ständig steigenden Besucherzahl nicht mehr aus. Nunmehr soll ein 2. Bauabschnitt errichtet werden, der weitere 146 Plätze vorsieht.

Dadurch wird es notwendig, den durch Rechtsverordnung vom 1. März 1961 festgesetzten Bebauungsplan II-29 teilweise zu ändern.

Darüber hinaus soll auf dem Grundstück Blumes Hof 17 Ecke Schöneberger Ufer 75 ein Arbeitnehmerwohnheim errichtet werden.

Der Bebauungsplan sichert die vorgenannten Bauvorhaben durch entsprechende Festsetzungen.

Die Grundstücke liegen nach der vorbereitenden Bauleitplanung - Neufassung des Baunutzungsplanes vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) - im Kerngebiet, Baustufe V/3.

II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan setzt für das Jugendgästehaus die Baukörper des vorhandenen 1-, 2-, 3-, 4- und 5geschossigen Gebäudes und des geplanten 7geschossigen Neubaus sowie einer im 2. Vollgeschoß vorgesehenen Überbauung der früheren Straße Blumes Hof als Kerngebiet und das Gesamtgrundstück als Gemeinbedarfsfläche fest.

Das auf dem Grundstück Blumes Hof 17 Ecke Schöneberger Ufer 75 vorhandene teilzerstörte Gebäude soll unter Berücksichtigung der vorhandenen Bausubstanz in ein Arbeitnehmerwohnheim umgestaltet werden. Der entsprechende Entwurf sieht eine mit dem Projekt des Jugendgästehauses abgestimmte Bebauung vor. Der Bebauungsplan setzt einen 7geschossigen Baukörper als Kerngebiet fest. Das nicht mehr für die Erschließung benötigte restliche Straßenland der Straße Blumes Hof soll dem vorgenannten Grundstück zugeschlagen werden. Die Entwidmung ist bereits erfolgt; die Löschung aus dem Straßenverzeichnis ist am 8. September 1964 vollzogen worden.

Auf Grund der vorgenannten Maßnahmen mußten durch Allerhöchste Cabinets-Ordre festgesetzte Straßen- und

Baufuchtlinien aufgehoben und der Planung entsprechende Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen festgesetzt werden. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes II-29 wurden im Planbereich durch die Festsetzungen dieses Planes ersetzt.

Durch Planergänzungsbestimmung wurde geregelt, daß im Kerngebiet die nach § 7 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 ausnahmsweise zulässigen Anlagen allgemein zulässig sind.

Für die in der früheren Straße Blumes Hof vorhandenen Leitungen wurde die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastende Fläche festgesetzt. Diese Fläche darf nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgelegen. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Tiergarten hat dem Bebauungsplan am 20. Januar 1965 zugestimmt; er ist gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 22. Februar 1965 bis einschließlich 22. März 1965 öffentlich ausgelegt worden.

Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

B. Rechtsgrundlagen:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665/1077) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429 / GVBl. S. 757);

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

- a) Einnahmen und sächliche Ausgaben:
Kosten für den Berliner Haushalt entstehen nicht.
- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine.

Berlin, den 15. Juli 1965

Der Senat von Berlin

Albertz
Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen